



Vereinssatzung
Selbsthilfegruppe Prostatakrebs
Idar-Oberstein – Kirn e.V.

Gültig ab 08. Februar 2018

§ 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Selbsthilfegruppe Prostatakrebs Idar-Oberstein-Kirn e.V.“ mit Sitz in Idar-Oberstein.
2. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins

1. Ziel und Zweck des Vereins ist es, die gesundheitlichen und krankheitsbezogenen Interessen von Männern, die an Prostatakrebs erkrankt sind oder erkranken könnten und deren Angehörigen zu fördern und bei ihnen sowie in der Öffentlichkeit das krankheitsbezogene Wissen zu mehren (Förderung der Bildung).
2. Seinem Zweck entsprechend macht der Verein es sich zur Aufgabe,
 - den Erfahrungsaustausch der Vereinsmitglieder durch regelmäßige Treffen und gemeinsame Unternehmungen zu unterstützen,
 - einschlägige Fortbildungs- und Vortragsveranstaltungen zu organisieren,
 - die Öffentlichkeit über Prostatakrebs und Prostatakrebs-Vorsorge aufzuklären und zu informieren,
 - mit anderen Vereinen und Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammenzuarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, und es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den „Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e.V.“, welcher es seinerseits unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können alle an Prostatakrebs interessierten Personen werden, die sich für die Verwirklichung des Vereinszweckes gemäß § 2 einsetzen wollen.
2. Außerordentliches Mitglied ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins ideell oder finanziell unterstützen wollen, werden.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, über den die einfache Mehrheit des Vorstandes entscheidet. Ablehnungen müssen nicht begründet werden.
4. Personen, die sich um die Vereins- oder Selbsthilfegruppenarbeit besonders verdient gemacht haben, kann neben anderen Formen der Ehrung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich und kann mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. vereinschädigendes Verhalten, Beleidigung eines anderen Vereinsmitgliedes, Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge) kann der Vorstand bei einfacher Mehrheit ein Mitglied nach Anhörung aus dem Verein ausschließen. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen alle mitgliedschaftlichen Rechte des betroffenen Mitgliedes.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren jährliche Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Einladungen per E-Mail sind zulässig.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30 % der Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt wird.
3. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
4. Als oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Entlastung, Wahl und vorzeitige Abberufung des Vorstandes.
 - Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - Die Beschlussfassung über die Einführung und Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - Die Entscheidung über Satzungsänderungen.
 - Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dabei hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
6. Grundsätzlich werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Zwecks und der Aufgaben sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 6 Mitgliedern:
 - erster Vorsitzender,
 - zweiter Vorsitzender,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer
 - und bis zu zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung.
4. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretung des Vereins) sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Einzelausgaben über 50,00 € müssen von 2 Mitgliedern des Vorstandes genehmigt werden.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ihm obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens sowie die Liquidation des Vereins im Falle seiner Auflösung.
6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder nachweislich an der Beschlussfassung beteiligt wurden.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 Kassenprüfer

1. Der Verein hat einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter zu wählen.
2. Kassenprüfer und Stellvertreter werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.
3. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, für das abgelaufene Geschäftsjahr die Mittelverwendung und deren ordnungsgemäße Verbuchung anhand der Rechnungsbelege zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand festzustellen. Hierfür sind dem Kassenprüfer sämtliche Unterlagen des Vereins, wie Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfung muss vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfungen zu unterrichten.

4. Nur bei einer ordnungsgemäß geführten Kasse kann der Vorstand auf Antrag entlastet werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist innerhalb von 2 Monaten nach der Mitgliederversammlung zu erstellen und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Diese neue Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08. Februar 2018 verabschiedet.

55743 Idar-Oberstein, den 12. Februar 2018